

# Thema des Monats

April 2020

## Unbeabsichtigtes Ingangsetzen von handgeführten Maschinen

Ob Handbohrmaschine, Band- oder Winkelschleifer, in der heutigen Zeit sind handgeführte Maschinen vor Allem im Produktionsbereich der Firmen nicht mehr wegzudenken. Das praktische und mobile Handling dieser elektrisch betriebenen Werkzeuge, erleichtert unter anderem die Bearbeitung von Materialien um ein Vielfaches. Doch nicht jedes dieser Betriebsmittel ist für den Einsatz auch geeignet. Für neu anzuschaffende Geräte als auch für solche, die sich schon im Einsatz befinden sind Regelwerke (VDE), Richtlinien (MRL), Vorschriften (BetrSichV) und sogar rechtliche Grundlagen (ArbSchG) zu beachten.



Bildquelle: pixabay.com

Einer dieser Punkte, der für die Unfallverhütung unabkömmlich ist, ist der Schutz vor „unbeabsichtigtem Ingangsetzen“ dieser handgeführten Maschinen.

Man stelle sich folgende Situation vor: Ein Mitarbeiter bedient einen Winkelschleifer, dann 12:00 Uhr, Pause. Er zieht bequem den Netzstecker (ohne das Gerät auszuschalten) und verlässt seinen Arbeitsplatz. Nach der Mittagspause kommt sein Kollege und muss mit dem Werkzeug weiterarbeiten. Er steckt den Netzstecker ein und greift dabei in Gedanken in die Nähe der Schleifscheibe. Schon ist es passiert. In vielen solcher Fälle sind schon ungeahnte Verletzungen entstanden. Daher hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen und diese auch schriftlich dargelegt. In der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Punkt 2.2 steht geschrieben, dass die Inbetriebnahme einer handgeführten Maschine nur durch die absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein darf. Dies gilt auch für das Wiederanlaufen nach einem Stillstand, ungeachtet dessen Ursache. Das Gleiche ist auch im Anhang I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie der ab 29.12.2009 gültigen 2006/42/EG aufgeführt. Hier wird das unbeabsichtigte Ingangsetzen ausdrücklich thematisiert.



Bildquelle: MPS-Elektrotechnik GmbH

Er steckt den Netzstecker ein und greift dabei in Gedanken in die Nähe der Schleifscheibe. Schon ist es passiert. In vielen solcher Fälle sind schon ungeahnte Verletzungen entstanden. Daher hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen und diese auch schriftlich dargelegt. In der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Punkt 2.2 steht geschrieben, dass die Inbetriebnahme einer handgeführten Maschine nur durch die absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein darf. Dies gilt auch für das Wiederanlaufen nach einem Stillstand, ungeachtet dessen Ursache. Das Gleiche ist auch im Anhang I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie der ab 29.12.2009 gültigen 2006/42/EG aufgeführt. Hier wird das unbeabsichtigte Ingangsetzen ausdrücklich thematisiert.

# Thema des Monats

April 2020

Weitere Anforderungen sind in der DIN EN 60745-2-3 (VDE 0740-2-3) 2015-04 festgelegt. Diese Norm regelt insbesondere die Sicherheitsvorkehrungen für Schleifwerkzeuge. Gegenüber der Ausgabe 2014-02 wurde die Anforderung für einen Totmannschalter und Wiederanlaufschutz für alle Schleifer aufgenommen. Abschließend heißt es in der DGUV Information 209-002, dass alle Schleifmaschinen, ob ortsfest oder handgeführt, dem elektrotechnischen Regelwerk entsprechend ausgestattet sein müssen, was einen Anlaufschutz beinhaltet. Sollte diese Sicherheitsvorkehrung nicht vorhanden sein, darf das Werkzeug bis zur Behebung, nicht weiter benutzt werden.



Bildquelle: MPS-Elektrotechnik GmbH

Betrachtet man nun die Anforderungen, ist klar, dass ein unbeabsichtigtes Wiederanlaufen untersagt ist. In der Verantwortung steht hier, wie so oft, der Arbeitgeber, was auch in der BetrSichV festgelegt ist. Im §4 wird ausdrücklich eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel gefordert. Dadurch, dass auch heute noch Maschinen ohne Anlaufschutz zum Verkauf stehen, sind auch in den Firmen viele in Betrieb. Es gibt Möglichkeiten diese Maschinen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen nachzurüsten. Ein Beispiel ist der Einsatz von Fehlerstromschutzschaltern (RCD) mit Unterspannungsauslösung. Hier muss jede Firma für sich selbst abwägen, was sinnvoller ist. Eine Nachrüstung der Geräte oder einen Austausch des Bestands durch Neuanschaffungen. Wegen des Sicherheitsrisikos durch unbeabsichtigtes Ingangsetzen solcher handgeführten Maschinen wird der Wiederanlaufschutz auch bei den elektrotechnischen Wiederholungsprüfungen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft. Um die Unfallgefahr zu verringern wird das Gerät bei Nichtvorhandensein dieser Funktion mit dem Ergebnis „Erhebliche Sicherheitsmängel“ bewertet. Daher ist es sinnvoll schon beim Kauf darauf zu achten, dass die Maschinen mit einem Wiederanlaufschutz ausgestattet sind.

**Ein Wiederanlaufschutz bei handgeführten Maschinen ist für die Unfallverhütung sehr wichtig und zwischenzeitlich auch gesetzlich gefordert. Ob durch Neuanschaffungen oder Nachrüstungen, bleibt jedem frei überlassen. Um späte Kosten zu vermeiden sollte schon beim Kauf darauf geachtet werden, ob die Geräte gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen geschützt sind.**

QR-Code: Alle Themen des Monats:

